

Garantiebedingungen AIXAM MEGA Dieselfahrzeuge

Ausgabe Februar 2024

I. GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR NEUE FAHRZEUGE

I.1. Umfang - Geltungsbereich:

Die folgenden Garantiebedingungen hat die Leichtmobile GmbH & Co. KG („Leichtmobile“/“Garant“) von der Aixam MEGA SAS 56 Route de Pugny, 73101 AIX-LES-BAINS, FRANKREICH („Aixam“/“Hersteller“) erhalten. Diese Garantiebedingungen gelten für die unten genannten Fahrzeuge des Herstellers. Leichtmobile vertreibt diese Fahrzeuge des Herstellers. Leichtmobile gibt diese von Aixam erhaltenen Garantiebedingungen im Verhältnis zu demjenigen, der das Fahrzeug für seinen eigenen Gebrauch erwirbt („Kunde“), wie folgt ab.

I.1.1. Neue Fahrzeuge

Alle neuen Fahrzeuge der Modellreihen AIXAM – MINAUTO – AIXAM PRO (im Folgenden als das „Fahrzeug“ bezeichnet) werden von AIXAM-MEGA, 56 Route de Pugny, 73101 AIX-LES-BAINS, FRANKREICH hergestellt und von Leichtmobile als ein von AIXAM genehmigter Vertriebspartner (im Folgenden auch als der "Garant" bezeichnet) vertrieben. Die folgenden Eigenschaften werden nach Maßgabe dieser Garantiebedingungen für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren ab Lieferdatum an den ersten Kunden garantiert, gegen jegliche Mängel oder Herstellungsfehler, ohne Kilometerbegrenzung, es sei denn, der Kunde wird anderweitig informiert.

I.1.2. Umfang

Im Falle des Verkaufs des Fahrzeugs durch den Kunden profitieren die weiteren Kunden bis zum Ablaufdatum der Garantie des Garanten, vorausgesetzt, dass die Bedingungen dieser Garantie von jedem von ihnen eingehalten werden und dass die aufeinanderfolgenden Nutzungen des Fahrzeugs seinen ursprünglichen Eigenschaften entsprechen. Zu diesem Zweck wird empfohlen, dass der Kunde diese Garantiebedingungen seinem Käufer übergibt. Die vertragliche Garantie für Fahrzeuge und Batterien wird im Folgenden als "Garantie" bezeichnet.

I.2. Umsetzung der Garantie:

Um von der Garantie zu profitieren, muss der Kunde (Benutzer) das Fahrzeug zwischen 500 und 1000 km bei einem autorisierten Händler zum Service bringen. Der autorisierte Händler muss die für das Fahrzeug festgelegten Überprüfungen, Anpassungen und Anzüge durchführen. Nach Durchführung dieser Arbeiten stempelt der autorisierte Händler das Benutzerhandbuch im entsprechenden Feld ab, gibt das genaue Datum und den Kilometerstand an.

Die Garantie kann bei jedem autorisierten Händler im Netzwerk des Garanten beantragt werden. Der Kunde (Benutzer) sollte sein Benutzerhandbuch vorlegen, das mit dem Stempel des autorisierten Händlers versehen ist, der das Fahrzeug verkauft hat, sowie dem Datum der Fahrzeuglieferung an den Kunden und dem Stempel des autorisierten Händlers, der die Wartung und Überprüfung zwischen 500 und 1000 km durchgeführt hat, wie vom Garanten gefordert.

I.3. Garantiefumfang:

I.3.1. Hinsichtlich des Fahrzeuges

Die Erfüllung der Garantie im Falle eines Garantiefalles besteht aus dem kostenlosen Austausch oder der Reparatur, nach Wahl des Garanten, des als defekt anerkannten und vom Hersteller bezeichneten Teils, das vom Garanten autorisierten Reparaturbetriebes bestätigt wurde.

In diesen Fällen erfolgt die für die Reparatur des Fahrzeugs erforderliche Arbeit kostenlos. Die Kosten für Reparaturen vor Ort oder Abschleppdienste sind nicht inbegriffen.

I.3.2. Dauer der Fahrzeugimmobilisierung

Die im Rahmen der Garantie durchgeführten Arbeiten haben keine Auswirkungen auf die Dauer der Garantie. Allerdings wird, wenn die Arbeiten eine Stilllegungszeit des Fahrzeugs von mindestens sieben Tagen erfordern, dieser Zeitraum zur verbleibenden Dauer der Garantie hinzugefügt. Dieser Zeitraum beginnt ab dem Datum des Beginns der Reparatur.

I.3.3. Eigentumsvorbehalt

Der Garant erwirbt Eigentum an den im Rahmen der Garantie entfernten Ersatzteilen und Batterien.

I.4. NICHT VON DER GARANTIE UMFASST (GARANTIEAUSSCHLUSS):

Folgendes ist von der Garantie ausgeschlossen:

- a) Schäden, die durch die Verwendung von Teilen und Geräten verursacht wurden, die keine Originalteile oder Geräte des Herstellers sind oder im Falle von Teilen oder Geräten von Dritten nicht von gleichwertiger Qualität mit Originalteilen vom Hersteller sind und nicht denselben Spezifikationen entsprechen, sowie Schäden, die durch die Verwendung von falschem/ungeeignetem Kraftstoffen und/oder Schmiermitteln oder solchen, die Fremdstoffe oder nicht empfohlene Zusatzstoffe enthalten, oder durch die Verwendung von minderwertigen Flüssigkeiten verursacht wurden.
- b) Die für das ordnungsgemäße Funktionieren des Fahrzeugs erforderlichen Wartungs- und Einstellarbeiten, insbesondere die im Wartungsplan genannten: Auswuchten, Einstellung der Spur und Radlast, Einstellung der Scheinwerfer und Überprüfung der ordnungsgemäßen Funktion der elektrischen Instrumente, elektrische Diagnosen und Aktualisierungen von Software, Austausch von Glühbirnen und Ladekabel, Bremsbeläge und -scheiben, Bremsbacken und -trommeln, Schmierstoffe und Flüssigkeiten.
- c) Schäden, Störungen und Verschlechterungen aufgrund äußerer Einflüsse, die das Fahrzeug beschädigt haben, insbesondere chemische Korrosion, Niederschlag, Säuren, Laugen, Chemikalien, Harze, sowie Naturphänomene wie Vogelkot, Salz, Hagel, Sturm, Blitz und andere atmosphärische Einflüsse.
- d) Schäden, die durch Überladung, auch für kurze Zeit, gemäß den Spezifikationen und gesetzlichen Standards für das Fahrzeug, verursacht wurden.
- e) Schäden, die auf Handlungen des Kunden oder eines sonstigen Dritten außerhalb des autorisierten Netzwerks des Garanten zurückzuführen sind, wie etwa Modifikationen oder sämtliche sonstige Veränderungen am Fahrzeug und / oder an der Batterie außerhalb der im Benutzerhandbuch des Fahrzeugs festgelegten Anweisungen.
- f) Jedes Fahrzeug, bei dem der Kilometerstand so ersetzt oder verändert wurde, dass die tatsächliche Laufleistung nicht eindeutig festgestellt werden kann, und / oder sonstige unzulässige Veränderungen am Fahrzeug (z.B. Seriennummer oder Motornummer) vorgenommen wurden.
- g) Die Kosten und/oder Verluste, die durch die Stilllegung des Fahrzeugs entstehen, einschließlich direkter oder indirekter oder sonstiger Verluste, Betriebsverluste oder Nutzungsausfall, die dem Kunden entstehen.
- h) Der Ersatz von Teilen, die aufgrund normalen Verschleißes im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeugs ausgetauscht werden müssen, sofern dieser Austausch nicht die Folge eines Mangels gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist. Zu solchen Umständen gehören insbesondere folgende Teile: Auspuff, Riemen und Stoßdämpfer, sowie der Verschleiß von Verkleidungen, Polstern, Sitzen, Lackierung und Radkappen, Wischerblätter, Zubehörbatterien,

Reifen usw.

- i) Schäden, die durch allgemeine Straßenrisiken verursacht wurden, wie z.B. Unfälle, Spritzer von Kies oder festen Gegenständen, Stöße, Kratzer, Schrammen, Feuer, Vandalismus und im Allgemeinen durch jedes Ereignis höherer Gewalt oder eines anderen Ereignisses, das zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Vertrages nicht vorhersehbar war auf dessen Eintritt Leichtmobile keinen Einfluss hat und das außerhalb der Verantwortung von Leichtmobile liegt.
- j) Schäden, die durch das Parken des Fahrzeugs in der Nähe von Wärme- und Kältequellen entstehen, was zu einem Anstieg oder Abfall der Temperatur von Elementen außerhalb des Temperaturbereichs von -20 °C bis 50 °C führt, in der Nähe von Wasser, das mit elektrischen Geräten in Kontakt kommen kann (Kreuzung). Furten, Überschwemmungsgebiete usw.)
- k) Schäden, die durch mit dem Fahrzeug transportierte Produkte verursacht wurden.
- l) Die Kosten, die für die Wartung des Fahrzeugs gemäß den Empfehlungen des Herstellers entstehen.
- m) Schäden, die durch unsachgemäße Wartung und / oder Reparatur und / oder mangelnde Wartung und / oder Reparatur des Fahrzeugs und der eingebauten Batterie verursacht wurden, insbesondere, aber nicht abschließend, wenn die Anweisungen zu Durchführung und Wartungsintervallen gemäß dem Wartungsbuch oder Benutzerhandbuch nicht eingehalten wurden.
- n) Schäden, die durch die Nutzung des Fahrzeugs bei Sportwettbewerben jeglicher Art entstehen.
- o) Vibrationen und Geräusche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs, Verschlechterungen wie Verfärbung, Änderung oder Verformung von Teilen aufgrund normalen Verschleißes.

I.5. Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie für neue Fahrzeuge und Originalausrüstungsbatterien gilt für Fahrzeuge, die in den folgenden Gebieten vermarktet werden: Deutschland

I.6. Anwendbares Recht und Streitbeilegung

Die Auslegung, Gültigkeit, Durchführung und Beendigung dieser Garantie unterliegen dem deutschen Recht.

II. BEDINGUNGEN DER GARANTIE FÜR NEUE ERSATZTEILE

II.1. Umfang – Reichweite

Die folgenden Garantiebedingungen hat die Leichtmobile GmbH & Co. KG („Leichtmobile“/“Garant“) von der Aixam MEGA SAS 56 Route de Pugny, 73101 AIX-LES-BAINS, FRANKREICH („Aixam“/“Hersteller“) erhalten. Diese Garantiebedingungen gelten für die unten genannten Ersatzteile des Herstellers. Leichtmobile vertreibt diese Fahrzeuge des Herstellers. Leichtmobile gibt diese von Aixam erhaltenen Garantiebedingungen im Verhältnis zu demjenigen, der das Fahrzeug für seinen eigenen Gebrauch erwirbt („Kunde“), wie folgt ab.

II.1.1. Neue Ersatzteile

Alle neuen Ersatzteile oder Zubehörteile von Aixam, die verkauft werden (im Folgenden als „Ersatzteil“ bezeichnet), unterliegen dieser Garantie durch den Garanten. Diese Garantie für Ersatzteile gilt für einen Zeitraum von einem (1) Jahr ab dem Lieferdatum an den Kunden und gilt für alle Mängel oder Herstellungsfehler, sofern dem Kunden keine gegenteiligen Bestimmungen bekannt gemacht werden.

II.1.2. Reichweite

Die im Rahmen der Garantie durchgeführten Arbeiten führen nicht dazu, dass die Garantiedauer verlängert wird oder eine Garantie neu beginnt. Insbesondere setzt keine Reparatur oder kein Austausch des Ersatzteils eine neue Garantiefrist in Gang. Die vertragliche Garantie für Ersatzteile wird im Folgenden als „**Garantie**“ bezeichnet.

II.2. Inanspruchnahme der Garantie

Die Garantie kann bei jedem autorisierten Händler des Garanten geltend gemacht werden. Der Kunde / Nutzer des Fahrzeugs muss sein Benutzerhandbuch vorlegen, das mit dem Stempel des autorisierten Händlers versehen ist, der das Fahrzeug verkauft hat, das Lieferdatum des Fahrzeugs an den Kunden / Nutzer des Fahrzeugs und den Stempel des autorisierten Händlers, der die Überprüfung zwischen 500 und 1000 km durchgeführt hat, sowie die verschiedenen Wartungsoperationen gemäß dem Wartungsprogramm des Herstellers und / oder des Garanten.

Er muss auch die Rechnung für den Kauf des betroffenen Ersatzteils vorlegen.

II.3. Bereich/Abdeckung der Garantie

II.3.1. Ersatzteile

Die Garantie besteht in einem kostenlosen Austausch oder der Wiederherstellung, je nach Wahl des Garanten, des als defekt anerkannten Ersatzteils, das vom Garanten und vom Garanten benannten autorisierten Reparaturzentrum bestätigt wurde.

In diesem Rahmen ist die für die Wiederherstellung des Ersatzteils erforderliche Arbeitskraft kostenlos. Nicht enthalten sind die Kosten für Pannenhilfe vor Ort oder Abschleppkosten.

II.3.2. Eigentumsvorbehalt

Der Garant erwirbt Eigentum an den im Rahmen der Garantie entfernten Ersatzteilen.

II.4. Nicht von der Garantie abgedeckte Sachverhalte (GARANTIEAUSSCHLUSS)

Siehe Bedingungen für die Garantie für Neufahrzeuge gemäß Ziffer I.4.

II.5. Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie für Ersatzteile gilt für vom Garanten in den folgenden Gebieten verkaufte Ersatzteile: Deutschland.

II.6. Anwendbares Recht

Die Auslegung, Gültigkeit, Durchführung und Beendigung dieser Garantie und sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Abreden unterliegen dem deutschen Recht.

III. ABSCHLIESSENDE GARANTIEN

Die in dieser Garantieerklärung enthaltenen Garantieleistungen stellen die einzigen vom Garanten gewährten Garantieleistungen dar.

IV. Besonderheiten für die Geltendmachung von Ansprüchen und die Abwicklung in Deutschland

- IV.1.** Es ist bezweckt, dass die Abwicklung der Garantieansprüche für Kunden mit Wohnsitz in Deutschland über die jeweiligen autorisierten Händler, die das Fahrzeug beim Garanten erworben haben, erfolgt. Der Garant kann dem Kunden zugestehen, dass er seinen Garantieanspruch auch über andere vom Garanten autorisierte Partner geltend macht und dort die Reparatur durchführen lässt. Im Zweifel hat sich der Kunde zuerst an seinen Vertragspartner zu wenden. Sofern und soweit dessen Händler und/oder der Vertragspartner des Garanten für den Kunden nachweislich nicht (mehr) erreichbar sein sollten, kann sich der Kunde bezüglich seiner Ansprüche direkt an den Garanten wenden. Für Fahrzeuge, die nicht von Leichtmobile importiert wurden, sich aber innerhalb des Geltungsbereiches befinden, gelten abweichende Regeln und/oder die Konditionen des Ursprungslandes.
- IV.2.** Ansprüche, die dem Kunden aufgrund anderer Rechtsgrundlagen gegen Leichtmobile zustehen, bleiben unberührt.
- IV.3.** Diese Garantie stellt die gesamte Vereinbarung dar und ersetzt alle vorherigen Vereinbarungen, die mit dem Vertragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Leichtmobile behält sich vor, die Bedingungen für die Garantieleistungen von Zeit zu Zeit anzupassen. Die aktuelle Version der Garantiebedingungen entnehmen Sie bitte der Webseite www.aixam.de